

**Kleine Anfrage**

**Lisa Gnadt (SPD), Nancy Faeser (SPD), Nadine Gersberg (SPD),  
Gerald Kummer (SPD) und Günter Rudolph (SPD) vom 29.09.2020**

**Infrastruktur bei Polizei und Gerichten für Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt  
und  
Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

§ 247 a StPO erlaubt die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren per Video-Schaltung, so dass die Befragten mit den Tatbeschuldigten nicht in einem Raum zusammentreffen müssen. Dies besitzt gerade bei sexuellen oder im häuslichen Nahbereich begangenen Gewaltstraftaten eine große Relevanz. Ebenso dienen eigene Zeuginnen- bzw. Zeugen-Zimmer an Gerichten dazu, dass sich die Zeuginnen und Zeugen vor Prozessbeginn bzw. in Prozesspausen in einem eigenen Raum aufhalten können, wo sie nicht den Tatbeschuldigten begegnen. Auch die Video-Vernehmung durch die Polizei, durch die eine erneute Aussage bei Gericht vermieden werden kann, ist ein wichtiges Instrument, um Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt vor zusätzlichen Belastungen zu schützen.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Bereits seit 1998 besteht bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit einer audiovisuellen Dokumentation. Über den § 58 a StPO wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine generelle Erlaubnis auch für die Polizei für Videoaufnahmen von Zeugenvernehmungen erteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen – wie z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – soll eine audiovisuelle Vernehmung bei (Opfer-) Zeugen durchgeführt werden, um die schutzwürdigen Interessen der Opfer besser zu wahren. § 58 a StPO dient generell dem Opferschutz, und insbesondere auch der Wahrung des schutzwürdigen Interesses von Personen unter 18 Jahren zum Tatzeitpunkt in bestimmten Deliktsfeldern. Mehrfache, für das Opfer belastende Vernehmungen sollen so vermieden werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. An welchen Gerichten in Hessen stehen die technischen und räumlichen Möglichkeiten für eine Übertragung einer Video-Vernehmung zur Verfügung bzw. an welchen Gerichten stehen diese nicht zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach Gerichtsstandorten)

Für die Übertragung audiovisueller Zeugenvernehmungen stehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Oberlandesgericht Frankfurt, an den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden sowie an den Amtsgerichten Bad Hersfeld und Friedberg Videokonferenzanlagen zur Verfügung. Eine gerichtsinterne Live-Übertragung per Videokonferenzanlage ist an den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt, Gießen Limburg und Marburg möglich.

Alle hessischen Gerichte können zudem seit Juli 2020 im Bedarfsfalle auf das Produkt „Hessen-Connect“ zurückgreifen. Bei „HessenConnect“ handelt es sich um ein Online-Konferenzwerkzeug auf Basis der Anwendung „Skype for Business“, das grundsätzlich auch im verfahrensbezogenen Bereich eingesetzt werden kann.

Frage 2. An welchen Polizeidienststellen in Hessen stehen die technischen und räumlichen Möglichkeiten für die Aufzeichnung einer Video-Vernehmung zur Verfügung bzw. an welchen Dienststellen stehen diese nicht zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach Polizeidienststellen)

Das Hessische Landeskriminalamt, die Polizeiakademie Hessen sowie alle hessischen Polizeipräsidien sind mit Video-Vernehmungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die hessische Polizei verfügt derzeit über 15 stationäre Video-Vernehmungsräume und über 41 mobile Audio-Video-Vernehmungssysteme. Die 41 mobilen Audio-Video-Vernehmungssysteme wurden im Jahr 2020 beschafft, um den Bedarfen der Polizeidienststellen nachzukommen. Durch die Mobilität der neu beschafften Videovernehmungsgeräte sind diese durch die hessische Polizei flexibel einsetzbar und ermöglichen die variierenden Bedarfe der einzelnen Polizeidienststellen zu decken. Die jeweiligen Standorte sind den nachfolgenden Auflistungen zu entnehmen:

| Standorte stationäre Videovernehmungsräume                          |                  |
|---|------------------|
| Behörde   | Anzahl der Räume |
| Polizeipräsidium Nordhessen<br>(Kassel, Homberg, Korbach, Eschwege) | 4                |
| Polizeipräsidium Osthessen<br>(Fulda, Lauterbach, Bad Hersfeld)     | 3                |
| Polizeipräsidium Mittelhessen (Gießen, Marburg)                     | 2                |
| Polizeipräsidium Westhessen (Wiesbaden)                             | 2                |
| Polizeipräsidium Frankfurt (Frankfurt)                              | 1                |
| Polizeipräsidium Südosthessen (Gelnhausen)                          | 1                |
| Polizeipräsidium Südhessen (Darmstadt)                              | 1                |
| Hessisches Landeskriminalamt (Wiesbaden)                            | 1                |
| <b>Gesamt</b>   | <b>15</b>        |

| Standorte der mobilen Audio-Video-Vernehmungssysteme |  |
|--|--|
| Behörde  | Anzahl der mobilen Audio-Video-Vernehmungsgeräte |
| Polizeipräsidium Nordhessen                          | 5  |
| Polizeipräsidium Osthessen                           | 3  |
| Polizeipräsidium Mittelhessen                        | 4  |
| Polizeipräsidium Westhessen                          | 6  |
| Polizeipräsidium Frankfurt                           | 9  |
| Polizeipräsidium Südosthessen                        | 5  |
| Polizeipräsidium Südhessen                           | 4  |
| Hessisches Landeskriminalamt                         | 1  |
| Polizeiakademie Hessen                               | 4  |
| <b>Gesamt</b>  | <b>41</b>  |

Frage 3. An welchen Gerichten stehen gesonderte Räume für geladene Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung bzw. an welchen Gerichten fehlen solche Räumlichkeiten? (Bitte aufschlüsseln nach Gerichtsstandorten)

Gesonderte Räumlichkeiten für geladene Zeuginnen und Zeugen stehen zur Verfügung an den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Hanau, Kassel, Limburg und Wiesbaden sowie den Amtsgerichten Lampertheim, Michelstadt, Frankfurt, Bad Hersfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg und Wiesbaden. An anderen Gerichten können bei Bedarf Diensträume zur Verfügung gestellt werden.

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Polizeidienststellen, in denen bislang noch keine Aufzeichnung von Video-Vernehmungen möglich sind, entsprechend nachzurüsten?

Da die hessische Polizei neben den o.g. 15 stationäre Video-Vernehmungsräume auch über 41 mobilen Audio-Video-Vernehmungssystemen verfügt, besteht seitens der hessischen Polizei ein großes Reaktionsvermögen und eine erhebliche Ortsunabhängigkeit. Aufgrund der flächendeckenden Verteilung der mobilen Variante können auch weit abgelegene Polizeidienststellen, die sonst für eine Videovernehmung viele Kilometer in die Präsidien zurücklegen müssten, eine Vernehmung vor Ort oder sogar beispielsweise im Krankenhaus durchführen. Darüber hinaus finden auch weiterhin stationäre Videovernehmungsräume bei Neu- oder Umbauten der hessischen Polizei Berücksichtigung, wie z.B. die aktuellen Planungen in Kassel, Alsfeld, Bad Homburg, Hofheim und Hanau.

Um die Auslastung, Optimierungserfordernisse bzw. weitere Bedarfe für die hessische Polizei ermitteln zu können, wird zum Ende des Jahres 2020 eine Evaluation durch das Hessische Landeskriminalamt erfolgen.

Frage 5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Gerichte, in denen bislang noch keine Übertragung von Video-Vernehmungen möglich sind und/oder keine gesonderten Räume für geladene Zeuginnen und Zeugen ausgewiesen sind, entsprechend nachzurüsten?

Das Hessische Ministerium der Justiz sowie die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz stehen in einem engen Austausch mit den hessischen Gerichten und werden die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten der Videokonferenztechnik weiterhin verfolgen. Sollte sich zukünftig weitergehender Bedarf aus der Praxis abzeichnen, werden zusätzliche Ausstattungen und eine Anmeldung entsprechender Mehrbedarfe unverzüglich geprüft werden. Ziel ist darüber hinaus eine flächendeckende Einrichtung gesonderter Räume für geladene Zeuginnen und Zeugen, die einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Opfern und Zeugen einer Straftat darstellen.

Wiesbaden, 6. November 2020

**Peter Beuth**